

Blick nach Brüssel

Kommission eröffnet neue Betätigungsfelder im audiovisuellen Bereich

I. Einleitung

Mit Inkrafttreten der AVMR¹ im Dezember letzten Jahres fand die größte Baustelle der Gemeinschaft im audiovisuellen Sektor ihren

Abschluss². Die Anpassung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien an die aktuellen Herausforderungen der Konvergenz bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinschaft keinen weiteren Handlungsbedarf im Bereich der audiovisuellen Angebote sieht. Die Kommission denkt momentan darüber nach, in zwei weiteren Feldern tätig zu werden: Zunächst beabsichtigt sie, einen Zweiten Bericht über die Anwendung der Zugangskontrolldienste-Richtlinie³ zu erstellen. Darüber hinaus

1. Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27-45.

2. Wir berichteten mehrfach, zuletzt *Schmittmann/Kempermann*, AfP 2007 S. 539 ff.
3. Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54-57.

wendet sie sich dem Feld der „kreativen Online-Inhalte“ zu, den sie als Wachstumsmarkt der Zukunft ansieht⁴. In beiden Bereichen nahm sie zunächst Konsultationen vor.

II. Konsultation zur Zugangskontrolldienste-RL

Vom 11.02. bis zum 04.04.2008 nahm die Kommission Stellungnahmen betroffener und sonstiger interessierter Kreise über die Anwendung der Zugangskontrolldienste-RL entgegen. Die Fragen⁵, die die Kommission beantwortet wissen wollte, betrafen insbesondere die Bereiche:

- Grenzüberschreitende Dienste
- Wirksamkeit der Richtlinie in den Mitgliedstaaten mit besonderer Berücksichtigung der Piraterie
- Veränderungen des technologischen Umfelds: welche Bedeutung hat das Internet, wie ist es mit der Technologieneutralität bestellt?
- Bedeutung für das Urheberrecht
- DRM-Systeme
- Anwendungsmöglichkeiten von Zugangskontrolldiensten über den Entgeltsschutz hinaus, etwa im Jugendschutz.

Zur Grundlage der Konsultation machte die Kommission die Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zugangskontrolldienste-RL vom Dezember 2007⁶. Die Studie nennt verschiedene Problemfelder, die im Zusammenhang mit Zugangskontrolldiensten bedeutsam sind. Davon sind insbesondere zwei hervorzuheben: Die Kleinteiligkeit Europas im Bereich der Übertragungsrechte sowie die Gefahren von Peer to Peer (P2P)-Anwendungen.

1. Kleinteiligkeit Europas

Die Studie bezeichnet die Vielzahl der Sprachen und Kulturen in der Europäischen Union als Handicap für die Entwicklung des Marktes. Im Vergleich zu großen monolingualen Märkten wie den USA, Indien oder China behindern die sprachlichen Unterschiede innerhalb der Gemeinschaft die großflächige Verbreitung von Inhalten zunächst generell⁷. Zudem erhöhen sie die Kosten für die Verbreitung, da es häufig notwendig ist, lokalisierte Versionen für die einzelnen Länder herzustellen. Damit wird der Binnenmarktansatz der Richtlinie im Gesamten in Frage gestellt.

Eine grenzüberschreitende Verbreitung von Inhalten findet laut der Studie nur dann statt, wenn sie in gleichsprachige Nachbarländer erfolgt, so etwa zwischen Deutschland und Österreich oder Großbritannien und Irland⁸. Verstärkt wird diese Problematik durch die meist vorliegende lizenzrechtliche Beschränkung, bestimmte Inhalte nur territorial begrenzt verbreiten zu dürfen. So sind die Rechteinhaber meist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass beispielsweise Sportübertragungen nur in dem Gebiet – meist einem Land – empfangen werden können, für das die Anbieter die Rechte halten. Gerade hier sorgen die Zugangskontrolldienste für eine Einschränkung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs, da durch sie diese lizenzrechtliche Bestimmung aufrecht erhalten werden kann⁹.

Lediglich auf einem so genannten „Grauen Markt“ findet eine grenzüberschreitende Übertragung zugangskontrollierter Dienste statt. Dabei handelt es sich um solche Fälle, in denen sich die Nutzer über

Dritte eine Entschlüsselungsmöglichkeit für die jeweiligen Inhalte verschaffen, die ihnen eigentlich nicht zugänglich sind. Hervorzuheben ist dabei, dass es sich beim Grauen Markt nicht um illegale Hard- und Software zum Empfang der Inhalte ohne Entgeltzahlung handelt. Vielmehr zahlen die Nutzer die regulären Entgelte, befinden sich aber nicht in dem Land, für das der Inhalteanbieter die Rechte erworben hat. Ein Beispiel dafür wäre, wenn ein deutscher Satellitenhaushalt Programme von BSkyB aus Großbritannien nutzen kann, weil der Haushalt über eine – in Großbritannien legal erworbene – Smartcard inklusive Abonnementvertrag verfügt.

2. P2P-Anwendungen

Eine Gefahr für die Anwendung von Zugangskontrolldiensten sieht die Studie in der Inhaltepiraterie über P2P-Anwendungen im Internet¹⁰. Während diese Gefahren sicherlich nicht zu bestreiten sind, ist es schade, dass die Chancen, die von legalen P2P-Anwendungen ausgehen, keine Berücksichtigung finden. Als solche Anwendungen sind etwa die Dienste von Zattoo, Joost oder Livestation zu sehen, die P2P-Architektur nutzen, um die Übertragungskosten gering zu halten und so der Verbreitung von Inhalten über das Internet neue Chancen eröffnen.

Auch hier ist die Nutzung von Systemen zur Zugangskontrolle möglich, sodass die P2P-Technologie nicht nur in dem negativen Sinne der Piraterie gesehen werden darf, sondern wegen ihrer Hardware-Unabhängigkeit gerade als Chance für den grenzüberschreitenden Wettbewerb erkannt werden muss. Es ist zu hoffen, dass die Kreise, die sich an der Konsultation beteiligen, diese Thematik aufgreifen, damit die Kommission aus der Studie und der Konsultation die richtigen Schlüsse für den Anwendungsbericht ziehen kann.

III. Kreative Online-Inhalte

Mit Teilen der Thematiken aus der Konsultation zur Zugangskontrolldienste-RL beschäftigt sich die Kommission auch in ihrer Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt. So sind in ihr Aussagen zu grenzüberschreitenden Lizenzen für entsprechende Inhalte genauso zu finden wie Gedanken zu DRM-Systemen und der Piraterie. Doch zunächst zur Definition der kreativen Online-Inhalte: Die Kommission versteht darunter „Inhalte und Dienste wie audiovisuelle Online-Medien (Film, Fernsehen, Musik und Hörfunk), Online-Spiele, Online-Publikationen, Bildungsinhalte und von Nutzern selbst erzeugte Inhalte.“¹¹ Viel weiter kann die Definition nicht gefasst werden. Letztendlich erfasst sie jegliche über das Internet oder andere elektronische Medien verfügbaren Angebote.

Die Kommission sieht in diesem Markt ein immenses Wachstumspotential, allerdings nur für den Fall, dass gewisse Hindernisse aus dem Weg geräumt werden können. Diese Hindernisse sieht sie im Bereich der fehlenden gebietsübergreifenden Urheberrechtslizenzen¹², der Interoperabilität und Transparenz von DRM-System¹³ und die Piraterie von Inhalten¹⁴.

1. Gebietsübergreifende Lizenzen

Von diesen Thematiken dürften vor allem die gebietsübergreifenden Lizenzen als Schwerpunkt anzusehen sein. Die schon im Rahmen der Studie zur Zugangskontrolldienste-RL verdeutlichten Hindernisse für grenzüberschreitende Inhalteangebote werden erst im Zeitalter des Internets richtig deutlich: Ein Nutzer kann zwar von überall auf der Welt auf Webseiten zugreifen, aber das bedeutet nicht, dass er die

4. Mitteilung der Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt vom 03.01.2008, KOM (2007) 836 endg., S. 2.

5. Der Fragebogen ist unter http://ec.europa.eu/internal_market/media/docs/elecpcy/questionnaire_de.pdf zu finden [letzter Abruf: 27.03.2008].

6. 197 Seiten, abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/media/docs/elecpcy/study_en.pdf; Kurzfassung unter http://ec.europa.eu/internal_market/media/docs/elecpcy/summary_en.pdf [jeweils zuletzt abgerufen am 27.03.2008].

7. Studie, S. 30 ff.

8. Studie, S. 31.

9. Studie, S. 64.

10. Studie, S. 60 ff.

11. KOM (2007) 836 endg., S. 2.

12. KOM (2007) 836 endg., S. 6 f.

13. KOM (2007) 836 endg., S. 7 f.

14. KOM (2007) 836 endg., S. 8 f.

Inhalte auch tatsächlich nutzen kann. Häufig sind die Anbieter gezwungen, gerade audiovisuelle Inhalte nur den Nutzern zugänglich zu machen, die aus den Ländern stammen, für die die Anbieter die Lizenzrechte erworben haben. Noch müssen die Anbieter dazu allerdings gesondert in jedem Mitgliedstaat mit den Rechteinhabern verhandeln. Lediglich im Bereich der Online-Musik besteht eine Empfehlung der Kommission, die gebietsüberschreitende Lizenzen ermöglichen soll¹⁵.

Richtigerweise sieht die Kommission aber die Notwendigkeit, hier auch für andere Arten von Inhalten tätig zu werden¹⁶. Nur so kann wirklich ein grenzüberschreitender Dienst für audiovisuelle Medien realisiert werden, der die Möglichkeiten des Internets gänzlich ausnutzt und sich dadurch einen wesentlich größeren möglichen Nutzerkreis eröffnet. Wenn die Diensteanbieter sich entsprechende Rechte für jedes einzelne Land, in dem sie aktiv werden wollen, gesondert erwerben müssen, werden sie den großen Wirtschaftsraum der EU nur zögerlich voll ausnutzen können. Eine grenzüberschreitende Lizenz dagegen eröffnet den Zugang zu bis zu 500 Mio. potentiellen Nutzern.

2. DRM-Systeme

Zu Recht beleuchtet die Kommission in der Konsultation auch die Frage der Nutzung von DRM-Systemen. Sie erkennt das Wechselspiel zwischen Chancen für innovative Geschäftsmodelle, die durch DRM-Systeme eröffnet werden, und den negativen Erfahrungen, die die Verbraucher aufgrund des übermäßigen Einsatzes von DRM-Systemen gemacht haben¹⁷.

Als Lösung für die Akzeptanzprobleme von DRM-Systemen will die Kommission auf eine Interoperabilität der einzelnen auf dem Markt vertretenen Systemen drängen. Dies hätte ihrer Meinung nach zur Folge, dass die Verbraucher nicht mehr damit zu kämpfen hätten, dass sie eine Vielzahl von proprietären Geräten für die Nutzung unterschiedlicher Dienste benötigten, während die Produzenten und Zusammensteller von Inhalten von integrierten Marktzugangs- und

Distributionskanälen unabhängig würden¹⁸. Insofern soll also gewissermaßen eine Trennung von Infrastruktur und Inhalt erfolgen. Die mittlerweile abgeschlossene Konsultation¹⁹ will die Kommission nutzen, um Mitte 2008 einen Vorschlag für eine Empfehlung zu den kreativen Online-Inhalten veröffentlichen.

IV. Folgerungen

Die Kommission beweist, dass sie den Markt für audiovisuelle Medien und Online-Inhalte im Auge hat. Begrüßenswert ist, dass intensiv über die Frage der gebietsüberschreitenden Lizenzierung von Inhalten nachgedacht wird. Sollte diese Realität werden, was natürlich auch von der Bereitschaft der Rechteinhaber abhängt, solche Lizenzen zu akzeptablen Bedingungen anzubieten, dürfte der Binnenmarkt für jegliche Arten von Inhalten einen erheblichen Wettbewerbsschub erhalten. Die anderen angesprochenen Themen der beiden Konsultationen können dazu unterstützend beitragen, sodass man sagen muss, dass die Kommission hier auf einem richtigen Weg ist, wenn sicherlich auch die Realisierung der jeweiligen Maßnahmen noch Zeit bedürfen wird.

*Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf und
Rechtsanwalt Philip Kempermann, LL.M., Düsseldorf²⁰*

15. Empfehlung der Kommission vom 18.05.2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_276/l_27620051021de00540057.pdf [letzter Abruf am 27.03.2008]; siehe dazu *Schmittmann/Jacobs*, AfP 2006 S. 226 ff.

16. KOM (2007) 836 endg., S. 6.

17. KOM (2007) 836 endg., S. 7.

18. KOM (2007) 836 endg., S. 7 f.

19. Die einzelnen Beiträge können unter http://ec.europa.eu/avpolicy/other_actions/content_online/consultation_2008/index_en.htm abgerufen werden (letzter Abruf 28.03.2008).

20. Der Verfasser *Michael Schmittmann* ist Partner, der Verfasser *Philip Kempermann* Rechtsanwalt in der Sozietät *Heuking Kühn Lüer Wojtek*, Düsseldorf.